

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/61
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/61)

20. Juni 2005

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

Beförderung von Druckgefäßen ohne Gefahrzettel oder mit veralteten Gefahrzetteln

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Es werden Vorschriften vorgeschlagen, um die
Sammlung ungereinigter leerer Druckgefäße für Ga-
se der Klasse 2 mit veralteten Gefahrzetteln zu er-
möglichen und die Maßnahmen für Druckgefäße oh-
ne Gefahrzettel auf den neuesten Stand zu bringen.

Zu treffende Entscheidung:

Übergangsvorschriften durch eine neue besondere
Verpackungsvorschrift für die Klasse 2 ersetzen.

Damit zusammenhängende Dokumente:

OCTI/RID/GT-III/2005-A – TRANS/WP.15/AC.1/98
Absätze 21 bis 24

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

1. Einführung

- 1.1 Im Laufe der Diskussion bei der letzten Gemeinsamen Tagung wurde klargestellt, dass Druckgefäße mit veralteten Gefahrzetteln der Klasse 2 nicht mehr unter der Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.1.2 befördert werden können. Dies führt zu Schwierigkeiten, da Druckgefäße für Gase der Klasse 2 über mehrere Jahre bei den Kunden verbleiben können. Bei der Sammlung leerer Druckgefäße für die wiederkehrende Prüfung und für die Wiederverwendung würde ein veralteter Gefahrzettel einen technischen Verstoß gegen die Vorschriften darstellen.
- 1.2 Dies hat EIGA dazu veranlasst, die besondere Übergangsvorschrift für die Klasse 2 in Unterabschnitt 1.6.2.2 zu überarbeiten (siehe Textvorschlag unter 2.), welche die Beförderung von Flaschen ohne Gefahrzettel ermöglicht. Obwohl nach dieser Übergangsvorschrift die Beförderung durch die Entfernung von veralteten Gefahrzetteln ermöglicht würde, stellt dies eine unbequeme und unbefriedigende Lösung dar, da in den umstrukturierten Ausgaben des RID/ADR 2001 Änderungen in den Bezeichnungsvorschriften vorgenommen worden sind. Darüber hinaus würden die alten Gefahrzettel auf Flaschen vorhanden sein, die nach dem 1. Januar 1997 wiederkehrend geprüft worden sind.
- 1.3 Der Industrie ist es nicht möglich herauszufinden, wie oder warum sich Gefahrzettel von Druckgefäßen ablösen, während sie sich beim Kunden befinden. Tatsache ist, dass verloren gegangene Gefahrzettel ein kleines aber unlösbares Problem darstellen. Die Gasindustrie benötigt daher legale Mittel, um ihr Eigentum in ihren Einflussbereich zurückzuführen. Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.2.2 muss daher auf den neuesten Stand gebracht werden, wobei ihr Anwendungsbereich ausgedehnt werden muss, um die Problematik der veralteten Gefahrzettel abzudecken.
- 1.4 Da verloren gegangene Gefahrzettel in absehbarer Zeit ein Problem für die Gasindustrie darstellen wird, erscheint es ungeeignet, eine Lösung mit Hilfe von Übergangsvorschriften herbeizuführen. EIGA schlägt daher vor, derartige Beförderungen durch die Aufnahme einer neuen Verpackungsanweisung für die Klasse 2 zu ermöglichen. Diese Verpackungsanweisung ermöglicht auch die Beförderung von Druckgefäßen mit veralteten Gefahrzetteln. Sie wird nur für ungereinigte leere Druckgefäße anwendbar sein, und im Gegensatz zur bisherigen Übergangsvorschrift wird die Beförderung auf das für die Abhilfe des Problems notwendige Maß beschränkt.

2. Antrag

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.2.2 (siehe nachfolgender Text) streichen.

"1.6.2.2 Flaschen gemäß Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1, die vor dem 1. Januar 1997 einer erstmaligen oder wiederkehrenden Prüfung unterzogen wurden, dürfen bis zum Zeitpunkt ihrer nächsten Befüllung oder ihrer nächsten wiederkehrenden Prüfung in ungereinigtem leeren Zustand ohne Zettel befördert werden."

Einen neuen Unterabschnitt 4.1.6.14 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"4.1.6.14 Ungereinigte leere Druckgefäße dürfen ohne Gefahrzettel oder mit einem veralteten Gefahrzettel für Zwecke der Wiederbefüllung, der Prüfung, der Anbringung neuer Gefahrzettel gemäß den geltenden Vorschriften oder der Entsorgung befördert werden."

Der derzeitige Unterabschnitt 4.1.6.14 wird zu 4.1.6.15.

3. Begründung

3.1 *Auswirkungen auf die Sicherheit:*

Die Beförderung von Druckgefäßen mit veralteten Gefahrzetteln ist ein technischer Verstoß gegen die Vorschriften, wobei die Information auf dem Gefahrzettel, insbesondere bei der Beschränkung auf ungereinigte leere Druckgefäße, für Zwecke der Sicherheit immer noch geeignet ist. Im RID/ADR wurde die Beförderung ungereinigter leerer Druckgefäße über mehrere Jahre zugelassen, ohne dass Sicherheitsprobleme bekannt geworden sind. Die Häufigkeit verloren gegangener Gefahrzettel ist sehr gering. Es ist sicherer, das Druckgefäß in eine Fabrik zurückzusenden, wo restliche Inhaltsstoffe mit den erforderlichen Einrichtungen und der erforderlichen Fachkenntnis identifiziert und sicher entsorgt werden können, als auf dem Betriebsgelände des Kunden eine neue Bezettelung, eine Entsorgung oder eine Reinigung vorzunehmen. Der neue Vorschlag nimmt eine Beschränkung auf Beförderungen für Zwecke der erneuten Bezettelung, der Prüfung und der sicheren Entsorgung vor.

3.2 *Durchführbarkeit:*

Keine Probleme.

3.3 *Durchsetzbarkeit:*

Unter der bisherigen gleichwertigen Übergangsvorschrift wurden keine Probleme festgestellt.
